

UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für REIFENUMRÜSTUNGEN an BMW - Krafträdern

Die BRIDGESTONE Deutschland GmbH, als Generalimporteur für BRIDGESTONE Reifen in der Bundesrepublik Deutschland, bestätigt hiermit, daß gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine technischen Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß §29 und §31 StVZO erhalten.

Fahrzeugtyp ABE Nr.:	Handels- Bezeichnung	Felgengröße	Serienbereifung gem. ABE (v=vorne, h=hinten)	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen)
BMW R60/6 BMW R60/7 8931	R 60/6 R 60/7	v. 1.85 x 19 oder v. 2.15 x 19	Hersteller Bridgestone: Keine Bridgestone- Serienbereifung gem. ABE	Hersteller Bridgestone: v. 3.25 - 19 M/C 54H tl Battlax BT45F h. 110/90 - 18 M/C 61H tl Battlax BT45R
BMW R75/6 BMW R75/7 8932	R 75/6 R 75/7	h. 2.15 x 18 oder		v. 100/90 - 19 M/C 57V tl Battlax BT45F h. 110/90 - 18 M/C 61H tl Battlax BT45R
BMW 247 A 339	R 60/6 R 75/7 R 80/7	h. 2.50 x 18 oder		v. 100/90 - 19 M/C 57H tl Battlax BT45F h. 110/90 - 18 M/C 61H tl Battlax BT45R
BMW 247 A 339/1	R 80 RT	h. 2.75 x 18		
R 90/S 8925	R 90/S			
R 90/6 8930	R 90/6			
BMW R100 A 103	R 100 S R 100/7			
BMW 247 A 339	R 100 T R 100 S			
BMW 247 A 339 A 339/1	R 100/7 R 100 CS R 100 RS R 100 RT			

**Auf Schlauchfelgen ist die
Schlauchverwendung vorgeschrieben.**

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Fa. BRIDGESTONE Deutschland GmbH.

Sie ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von der Fa. BRIDGESTONE Deutschland GmbH geprüft.

Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung nach ECE-R 75 oder 97/24/EG.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EG-BE unter Beachtung der ggf. genannten Auflagen, stellt bei Einhaltung der unter Kapitel I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG zur Reifenbreite einzuhaltenden Forderungen keine Änderung im Sinne des §19 Abs. 2 StVZO dar, somit ist eine Änderungsabnahme im Sinne des §19 Abs. 3 StVZO nicht erforderlich.

Eine amtliche Befassung sowie die Änderung der Fahrzeug-Papiere sind nicht erforderlich.

Bad Homburg, 31.03.2010



W. Terfloth
 Leiter Verkauf Motorradreifen
 BRIDGESTONE
 Deutschland GmbH

Das Original dieser Bescheinigung - in der jeweils
 neuesten Fassung - ist einzusehen unter:

www.bridgestone-mc.de